

Baurestmassen und Bodenaushub

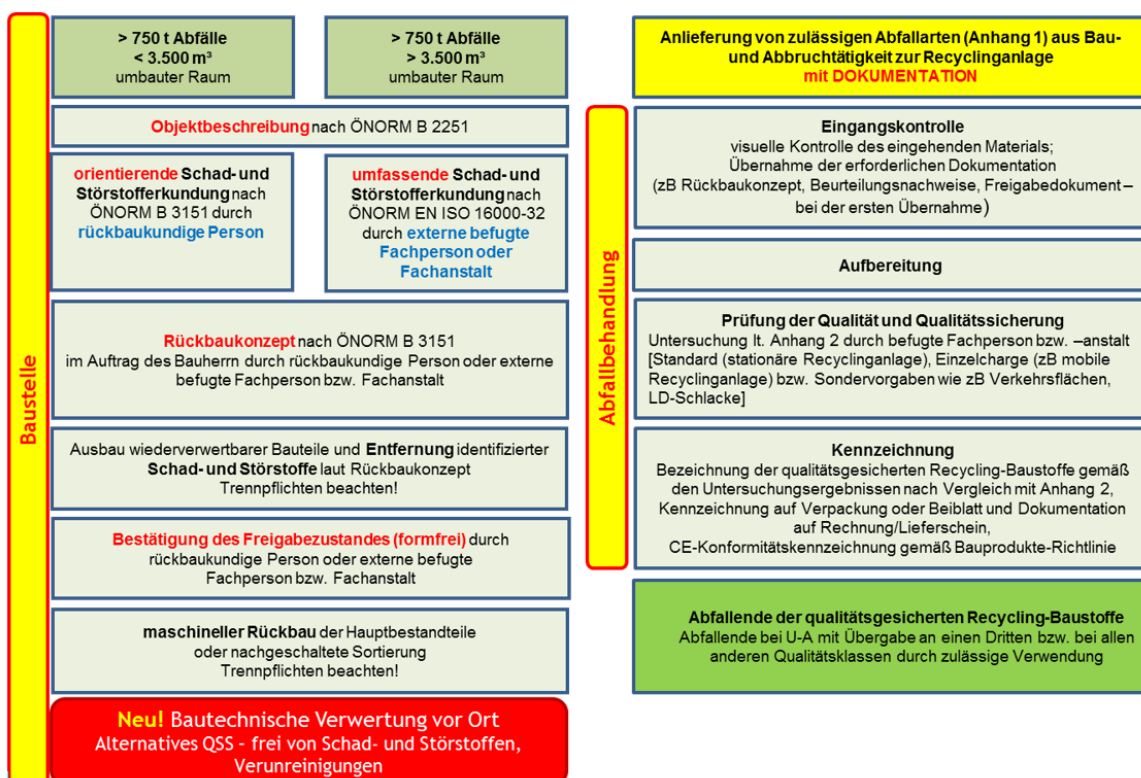
Das Abfallwirtschaftsgesetz ([AWG - BGBl. II 102/2002 idgF](#)) formuliert neben den allgemeinen Zielbestimmungen der Abfallwirtschaft (Abfallvermeidung - Vorbereitung zur Wiederverwendung - Recycling - sonstige Verwertung - Beseitigung) ein eigenes Verwertungsgebot für Abfälle, die im Zuge von Bautätigkeiten anfallen. Verstöße gegen diese im [§ 16 Abs. 7 AWG](#) genannte Verpflichtung lassen [Verwaltungsstrafen von € 450,- bis € 8.400,-](#) zu.

Baurestmassen

enthalten in der Regel neben den eigentlichen mineralischen Abfällen (Bauschutt) auch Bodenaushub, Asphaltaufbruch sowie Holz-, Metall-, Kunststoff- und Baustellenabfälle.

Gemäß [Recycling-Baustoffverordnung \(BGBl. II Nr. 181/2015 - Informationen des BMNT\)](#) sind bei im Rahmen eines Bauvorhabens (umfasst jedenfalls Errichtung, Instandhaltung, Renovierung, Abbruch) anfallende Baurestmassen in Stoffgruppen zu trennen. Die Trennung in Stoffgruppen (in [ÖNORM B 3151](#) genannt) muss in der Regel direkt auf der Baustelle erfolgen (Ausnahme: technisch nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden).

Der Ablauf ist wie folgt:



Die Verantwortung für die Ausführung der Trennung liegt beim Bauherrn und beim Bauunternehmer. Der Bauherr ist weiters verantwortlich für die Bereitstellung der erforderlichen Flächen und Einrichtungen. Als unterstützendes Instrument ist dazu ab der in der Recycling-Baustoffverordnung genannten Mengenschwelle eine Schad- und Störstofferkundung vorgesehen. Durchzuführen ist diese von einer rückbaukundigen Person oder bei größeren Vorhaben von einer befugten Fachperson oder Fachanstalt. Vor Anlieferung an eine Recyclinganlage ist jedenfalls ein Freigabeprotokoll ([Muster](#)) auszustellen.

Hinweis

§ 21 [OÖ AWG](#) verlangt noch zusätzlich eine Meldung der Mengen des Abbruchmaterials bei anzeigepflichtigen bzw. bewilligungspflichtigen Abbruchvorhaben an den Bezirksabfallverband.

Können die erfassten Materialien keiner Verwertung zugeführt werden, oder würden nachweislich durch lange Transportwege unverhältnismäßige Kosten entstehen, so können die Materialien zu einer Deponie gebracht werden. Die Annahmestimmungen gemäß [Deponieverordnung 2008](#) (BGBl. II Nr. 39/2008 idgF) sind zu beachten. Wenn mineralische Baurestmassen deponiert, länger als ein Jahr vor Beseitigung zwischengelagert oder exportiert werden, ist neben sonstigen Entsorgungskosten allfällig ein Altlastenbeitrag zu entrichten.

Gefährliche Abfälle und Altöle sind bei der Ausführung von Bau- oder Abbruchtätigkeiten von den nicht gefährlichen Abfällen zu trennen und so zu lagern und zu behandeln, dass Beeinträchtigungen für Mensch und Umwelt vermieden werden.

Die **Deponieverordnung** legt den Stand der Technik für Baurestmassen- und Bodenaushubdeponien fest. Für die Ablagerung von Abfällen aus dem Baubereich werden vor allem Bodenaushubdeponien, Baurestmassendeponien bzw. Inertstoffdeponien in Anspruch genommen werden. Kontaminierte Bauabfälle, stark belastete Böden usw. sind jedoch auf Reststoffdeponien bzw. Massenabfalldeponien abzulagern.

Die Zuweisung zur entsprechenden Deponie wird auf Grund der verpflichtend durchzuführenden Abfalluntersuchungen festgelegt. Ausnahmen bei Abfalluntersuchungen bestehen für bestimmte sortenreine Baurestmassen, die der Inertstoffdeponie zugeordnet werden.

In Baurestmassen dürfen Bauwerksbestandteile („Verunreinigungen“) aus Metall sowie Kunststoff, Holz oder anderen organischen Materialien wie Papier, Kork etc. in einem Ausmaß von insgesamt höchstens 10 Volumsprozent enthalten sein.

Altlastenbeiträge

Für das langfristige Ablagern von Abfällen (Deponierung), das Verfüllen von Geländeunebenheiten, das Lagern von Abfällen und das Befördern von Abfällen zur langfristigen Ablagerung außerhalb Österreichs sind gemäß § 3 iVm § 6 [Altlastensanierungsgesetz](#) (BGBl. 299/1989 idgF) [Altlastenbeiträge](#) zu entrichten.

Das Deponieren von Baurestmassen ist in der Regel altlastenbeitragspflichtig. Die Verwertung ist bei einer zulässigen Verwendung gemäß Anhang 4 Recycling-Baustoffverordnung altlastenbeitragsfrei.

Hinweis

Ein [Altlastenbeitrag](#) wird seitens des Zoll eingefordert, wenn nicht alle erforderlichen Genehmigungen vorliegen (zB nach Naturschutzgesetz, Wasserrecht, Baurecht, Abfallrecht/Deponie, Forstrecht, ...) - Weitere Infos dazu in der [AL-1000](#) (Arbeitsrichtlinien des Zoll) bzw. auf der [Infoseite des BMF zu Altlastenbeiträge](#).

Verwertung und Beseitigung von Aushubmaterialien

Eine **Verwertung** von Bodenaushub ist gemäß Recycling-Baustoffverordnung (siehe Anhang 1 - zulässige Abfallarten) und ansonsten nur unter Einhaltung der Verwertungsgrundsätze (Teil 1, Kapitel 7.8 Aushubmaterialien) des [Bundesabfallwirtschaftsplans 2017](#) unter Berücksichtigung des Untersuchungsumfangs (siehe Seite 275 ff) möglich.

Abfalluntersuchungen dürfen nur befugte Fachpersonen und -anstalten durchführen, die in der [Liste der akkreditierten Prüfanstalten](#) (Berechtigungsumfang beachten!) angeführt sind.

Bei Einbau von mehr als 2.000 t nicht verunreinigtem Erdaushub ist vorab das [Formular „Aushubinformation“](#) und zum Einbau das [Formular "Einbauinformation"](#) zu verwenden. Für die Verwertung von nicht verunreinigtem Erdaushub unter 2.000 t sind keine Abfalluntersuchungen erforderlich. Es ist lediglich eine Bestätigung des aushebenden Unternehmens erforderlich, dass keine augenscheinlichen Verunreinigungen vorliegen. Dazu ist das [Formblatt B-AU des BMNT](#) auszufüllen.

Im Falle eines Einbaus von unzulässigem Aushubmaterial ist für die sich daraus ergebenden Zwangsmaßnahmen (zB Beseitigung auf Grund eines Behandlungsauftrags durch die Behörde - [§ 73 AWG](#)) auch noch die Abfallerzeugerhaftung des [§ 15 AWG](#) maßgeblich.

Bei Einbau von Bodenaushub in der Landwirtschaft ist zusätzlich die [Richtlinie für die sachgerechte Bodenrehabilitierung, BMNT](#) relevant.

Bei der Verwertung von Recycling-Baustoffen ist auf die auf Rechnung oder Lieferschein, Verpackung oder dem Beiblatt angegebenen Hinweise zur Verwendung zu achten.

Die **Beseitigung** von Bodenaushub kann grundsätzlich auf Deponien jeder Deponieklasse erfolgen. Aus Kostengründen werden bei nicht verunreinigtem Bodenaushub zumeist Bodenaushub-, ansonsten Baurestmassen- oder Inertstoffdeponien angefahren. Für die Ablagerung auf einer genehmigten [Deponie](#) ist insbesondere [§ 16 Deponieverordnung](#) zu beachten (Ausnahmen von der Untersuchungspflicht). Das [WKO-Merkblatt zur Deponieverordnung](#) gibt den Abfallerzeugern einen Überblick über die korrekte Vorgehensweise. Für die Anlieferung auf Deponien ist neben den allfälligen Abfalluntersuchungen auch die [Abfallinformation](#) (alternativ Erstellung über das [EDM-Portal](#)) erforderlich. Die zur Verfügung stehenden Deponien sind am EDM-Server (www.edm.gv.at > Suchen/Auswerten > [Standortsuche nach Anlagentypen](#)) abrufbar.

Abfallsammler und Behandler

Für die Übernahme von Abfällen, dh der Abfall kommt in die rechtliche Verfügungsgewalt (zB Entscheidung, wo der Abfall hingebraucht wird) des Übernehmers, bedarf es einer Erlaubnis gemäß [§ 24a AWG](#). Info zum Berufsrecht finden Sie unter diesem Link: [Information zum Berufsrecht "Sammeln und Behandeln von Abfällen" in Oberösterreich](#). Die

Erlaubnis ([Link zur Abfrage des Erlaubnisumfanges](#)) umfasst konkrete Schlüsselnummern aus dem [Abfallverzeichnis](#).

Anlagen, auf denen Abfälle gelagert werden, bedürfen einer Bewilligung gemäß § 74 Gewerbeordnung oder einer Bewilligung gemäß [§ 37 AWG](#). Entscheidend dafür ist die Abgrenzung in § 37 Abs. 2 AWG. Ausgenommen von der Genehmigungspflicht ist die Lagerung/Behandlung direkt auf der Baustelle entsprechend der [Bauplatzbewilligung](#)).

Weitere Links

- [Abfallrecht: Liste der Gesetze, Verordnungen und EU-Vorgaben](#)
- [Transportbestimmungen für Abfälle](#)
- www.bau.or.at im Bereich > [Baurestmassen und Umwelt](#)

Stand: Jänner 2018

Für Fragen steht Mitgliedern der WKO Oberösterreich das Umweltservice-Team gerne zur Verfügung. T 05-90909-3635, E sc.umweltservice@wkoee.at.